Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang	Potsdam, den 18. August 2021	Nummer 32

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Abbiegeassistenzsystemen im Land Brandenburg (Rili AASBbg) 667

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur (Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinie 2021 - 2024) 669

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Bekämpfung von illegaler Abfallentsorgung im Zusammenhang mit Abfalllagern (Illegale Abfalllager) 674

Der Landesabstimmungsleiter

Durchführung eines Volksbegehrens 680

Landesamt für Umwelt

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen 681

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg 682

sentlich erschwert werden würde (§ 111e Absatz 1 der Strafprozessordnung - StPO). Die Anordnung steht dem Strafrichter zu, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft (§ 111j StPO).

b) Daneben können durch die Verwaltungsbehörde Ordnungswidrigkeiten selbst geahndet werden (§ 47 des Ordnungswidrigkeitengesetzes - OWiG).

Dies gilt für Verstöße gegen das Immissionsschutzrecht, beispielsweise bei Errichtung eines illegalen Abfalllagers (§ 62 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG), bei einer nicht genehmigten wesentlichen Änderung (§ 62 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG) und der Nichterfüllung einer vollziehbaren Auflage (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG). Sofern die Anlage bereits ungenehmigt betrieben wird, wäre eine Strafanzeige mit Blick auf § 327 StGB allerdings vorrangig.

Auch Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen Abfallrecht können in Betracht kommen (§ 69 KrWG).

Dies gilt auch für Verstöße gegen das Bauordnungsrecht (§ 85 Absatz 1 Nummer 3 BbgBO).

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die (juristische) Person aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Das gesetzliche Höchstmaß kann aus diesem Grunde auch überschritten werden (§ 17 Absatz 4, § 30 Absatz 3 OWiG).

In das Gewerbezentralregister ist eine rechtskräftige Bußgeldentscheidung einzutragen, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt (§ 149 Absatz 2 Nummer 3 GewO).

Wenn ein Bußgeldbescheid erlassen wurde, kann zur Sicherung der Geldbuße neuerdings die Anordnung eines Vermögensarrests in Betracht kommen (§ 30 Absatz 6, § 46 OWiG, § 111e Absatz 2 StPO), zuständig für die Anordnung ist das Gericht (siehe oben, § 111j StPO). Mit dem Vermögensarrest kann die Veräußerung von Wertgegenständen verhindert werden (§ 111h StPO), der Vermögensarrest muss dann durch Zwangsvollstreckung vollzogen werden (§ 111f StPO).

c) Falls keine Geldbuße festgesetzt wird, aber die Person oder ein Dritter etwas durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt hat, so kann der Wert von Taterträgen auch selbstständig eingezogen werden (§ 29a OWiG).

Unberührt von den vorstehenden Ausführungen bleibt die Notwendigkeit für die untere Abfallwirtschaftsbehörde, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Abfallablagerung außerhalb von Anlagen zu überwachen, deren Entstehung zu unterbinden beziehungsweise für die Beseitigung entsprechender Abfallablagerungen zu sorgen (§§ 62, 28 KrWG in Verbindung mit § 1 und Nummer 1.23.3 der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Durchführung eines Volksbegehrens

Bekanntmachung des Landesabstimmungsleiters
Vom 28. Juli 2021

Die Vertreter der „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten'" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022 durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Näheres wird durch die örtlichen Abstimmungsbehörden öffentlich bekannt gemacht.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten"

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten" abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste" bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten" von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Namen und Anschriften der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen

Vertreter: Gerd Kirchner Mühlheimer Straße 2, 14612 Falkensee	Stellvertreterin: Roswitha Gerner Bäckerstraße 4, 14641 Retzow
Vertreterin: Dr. Stefanie Gebauer Ruppiner Straße 21, 16766 Kremmen	Stellvertreter: Heinz Ließke Berliner Weg 43, 16515 Oranienburg
Vertreter: Péter Vida Alte Lohmühlenstraße 29a, 16321 Bernau bei Berlin	Stellvertreter: Siegfried Wittkopf Haselnussweg 8, 16816 Neuruppin
Vertreter: Thomas Richter Bergstraße 10, 17291 Prenzlau	Stellvertreterin: Rita Altenburg Dimitroffstraße 3, 01983 Großräschen
Vertreter: Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24, 14547 Beelitz	Stellvertreter: Gerold Maelzer Bahnhofstraße 130a, 14532 Stahnsdorf

Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. August 2021

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstücke 224 und 157 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G07219)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet „Krummensee“ in 16356 Werneuchen, auf den Grundstücken:

Gemarkung:	Krummensee
Flur:	2
Flurstücke:	224 und 157

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit R_A = 138,74 m auf die Projektionsfläche mit R_A = 69,39 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit **vom 19. August 2021 bis einschließlich 2. September 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G07219 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie